Diese Abschrift/Fotokopie stimmt mit der Urschrift überein.

Frankfurt/M., 91.07.2020



Erläuterungen zum Zeugnis:

- (1) Dem Zeugnis liegt die "Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VÖBGM)" vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 438; ber. S. 579) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (2) Die Noten in den drei Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache beinhalten die Leistungen des letzten Schuljahres sowie der landesweit einheitlichen schriftlichen Abschlussarbeiten im Verhältnis zwei zu eins. Die Note im vierten Prüfungsfach, in dem eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit gezeigt wurde, beinhaltet ebenfalls die Leistungen des letzten Schuliahres sowie die Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins. Ist die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit in einem Fach erfolgt, welches im vorigen Schuljahr abgeschlossen wurde, wird die Note entsprechend gebildet. Die Noten der übrigen Fächer weisen den Leistungsstand aus, der während des letzten Schuljahres erreicht wurde.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtleistung wurden alle in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wählpflichtunterrichts sowie die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit herangezogen. Dabei wurden die Noten der vier Prüfungsfächer doppelt gewichtet.
- (4) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn die aus den Endnoten berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern jeweils mindestens befriedigend (3,0) ist und die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule, der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, welche an einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule aus dem gymnasialen Bildungsgang heraus die Prüfung zum Enwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) abgelegt haben, werden die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erzielten Noten bei der Berechnung der Endnoten und der Gesamtleistung um eine Notenstufe besser bewertet, in das Abschlusszeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben.

STADT FRANKFURT AM MAIN

HOLBEINSCHULE Realschule

ABSCHLUSSZEUGNIS

ZEUGNIS DES MITTLEREN ABSCHLUSSES

Mara Krienke

geboren am 18.09.2003 in Langen

hat am Unterricht der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2019/2020 erfolgreich teilgenommen, die Prüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) abgelegt und erhält folgendes Abschlusszeugnis:

Pflichtunterricht

Ethik	befriedigend	Sport	gut
Deutsch	gut	Mathematik	ausreichend
Englisch (1. Fremdsprache)	ausreichend	Chemie	sehr gut
Erdkunde	befriedigend	Physik	sehr gut
Geschichte	befriedigend	Arbeitslehre	
Politik und Wirtschaft	befriedigend	Musik	gut
		IVIGORY	gut

Im Vorjahr abgeschlossene Fächer, die bei der Gesamtleistung nicht berücksichtigt werden:

	The second secon	inche beforesichigt werden:			
Biologie	gut Kunst	dut			

Wahlpflichtunterricht

Prüfungsvorbereitung	gut

Bemerkungen: - keine -

Leistungen in der Abschlussprüfung

Englisch

Zentrale Abschlussarbeiten			
Deutsch			
Mathematik			

sehr gut ausreichend befriedigend

2. Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit im Fach

sehr gut

Laut Konferenzbeschluss vom 17.06.2020 wird der

mittlere Abschluss (Realschulabschluss)

mit der Gesamtleistung (1) 2,5

zuerkannt.

Frankfurt am Main, 03.07.2020

Skhulleiterin Just



Klassenlehrer/in

(1) Erläuterungen auf der Rückseite